

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Förderungen von Maßnahmen im Sektor Wein

A. Problem und Ziel

Die vormals in den Artikeln 39 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO-VO) sowie den Verordnungen (EU) 2016/1149 und (EU) 2016/1150 geregelte Sektorförderung für den Sektor Wein ist in das System der nationalen GAP-Strategiepläne überführt worden. Dafür wurden die Vorschriften aus der GMO-VO in geänderter Form in die Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-SP-VO) eingefügt und die Verordnungen (EU) 2016/1149 und (EU) 2016/1150 mit Wirkung vom 16. Oktober 2023 aufgehoben. Gegenstand dieser EU-Verordnungen waren insbesondere Regelungen hinsichtlich des Antrags-, Auszahlungs- und Kontrollverfahrens für Unionsbeihilfen für Fördermaßnahmen von Bund (Absatzförderung) und Ländern (Absatzförderung, Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherungen) im Weinsektor. Durch die nationale Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein, die mit dieser Änderungsverordnung geändert werden soll, wird die Auszahlung der im GAP-Strategieplan veranschlagten Förderungen auf nationaler Ebene ermöglicht.

Mit der Änderungsverordnung sollen Nachjustierungen, die teilweise erst im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens zur Stammverordnung erforderlich wurden, vorgenommen werden. Teile der vorgesehenen Änderungen sind rechtstechnisch und -systematisch notwendig, andere sollen die Rechtsanwendung erleichtern oder den Inhalt der Verordnung dem Rechtsunterworfenen leichter nachvollziehbar machen. Die Änderung wird Teil des GAP-Strategieplans.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf (Stand: 30.5.2024)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 289) geändert worden ist und
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t, § 9 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i, des § 15 in Verbindung mit § 16, jeweils in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in Verbindung mit § 3b Absatz 4 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeines“.
 - b) In der Angabe zu § 1 wird das Wort „Zuständigkeiten“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu Abschnitt 2 wird das Wort „Einzelne“ durch die Wörter „Förderung von“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu Unterabschnitt 1 wird gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zuständige Stellen“.
 - f) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Antragsverfahren“.
 - g) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Antragsinhalt“.

h) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Auswahlverfahren“.

i) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen“.

j) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Förderfähigkeit von maßnahmenbezogenen Kosten“.

k) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Förderfähigkeit von Personalkosten“.

l) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Förderfähigkeit von Verwaltungskosten“.

m) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Förderfähigkeit der Umsatzsteuer“.

n) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Umstrukturierung und Umstellung“.

o) Die Angabe zu Unterabschnitt 2 wird gestrichen.

p) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Zweckbindungsfrist“.

q) Die Angabe zu Unterabschnitt 3 wird gestrichen.

r) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Dauer der Förderung“.

s) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Änderung von Maßnahmen des Begünstigten“.

t) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Allgemeines“.

u) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Kürzung von Förderbeträgen“.

v) In der Angabe zu § 30 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

2. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (Weinförderverordnung – WeinFöGewV)“.

3. Die Überschrift von Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Allgemeines“.

4. Die Überschrift von § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich und Gegenstand“.

5. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird § 1 Absatz 1 Nummer 2.
8. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dieser Verordnung als Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 förderfähig sind

1. Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115,
 2. Investitionen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115,
 3. Ernteversicherungen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115,
 4. Informationsmaßnahmen in Mitgliedstaaten nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/2115,
 5. Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2021/2115 und
 6. Investitionen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115.“
9. Die Überschrift von Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Förderung von Maßnahmen“.

10. Die Überschriften des Unterabschnittes 1, des Unterabschnittes 2 und des Unterabschnittes 3 werden gestrichen.
11. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begünstigte

(1) Die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 kann beantragt werden von

1. Weinerzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 020 vom 31.1.2022, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. Weinbauschulen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

(2) Die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 kann beantragt werden von

1. Weinerzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
2. Weinerzeugerorganisationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 oder
3. Zusammenschlüssen von zwei oder mehr Erzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

(3) Für die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 kann beantragt werden von

1. Weinerzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
2. Berufsverbänden gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
3. Weinerzeugerorganisationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
4. Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
5. Zusammenschlüssen von zwei oder mehr Erzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
6. Branchenverbänden gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 oder
7. Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

(5) Für die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Privatunternehmen gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 Begünstigte sein können.

(6) Für die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 gilt Absatz 2 entsprechend.“

12. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„ § 3

Zuständige Stellen

(1) Zuständig für die Förderung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(2) Zuständig für die Förderung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(3) Zuständig für die Förderung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4

1. sind für diese Maßnahmen in den Ländern, sofern sie diese Maßnahmen fördern, die jeweils nach Landesrecht zuständigen Stellen,

2. ist im Übrigen die Bundesanstalt.“

13. Der bisherige § 6 wird gestrichen.

14. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden die §§ 4 bis 6.

15. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 2“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Das Wort „elektronisch“ wird gestrichen.

cc) Nach dem Wort „ermöglicht,“ wird das Wort „elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 4 bis 6“ durch die Angabe „§§ 5, 6 und 8“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 ist durch Bescheid zu entscheiden. Eine Förderung wird nicht gewährt, sofern der Gesamtbeitrag einer beantragten Förderung den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein nach dem 30. April eines Kalenderjahres bei der Bundesanstalt gestellter Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 darf nicht mehr für das laufende EU-Haushaltsjahr berücksichtigt werden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

16. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2“ und der Satz „Die zuständige Behörde kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der spezifischen Fördervoraussetzungen erforderlich ist.“ durch den Satz „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Antrag nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 hat einen Nachweis über das Bestehen der zu fördernden Ernteversicherung, dem die versicherten Risiken, der Umfang der versicherten Fläche und die vom Erzeuger gezahlten Kosten der Versicherungsprämie zu entnehmen sind, zu enthalten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für einen Antrag nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 gilt Absatz 2 entsprechend.“

17. Der neue § 6 wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Auswahlverfahren

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die Förderung von Maßnahmen

1. Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte für die Auswahl der zu fördernden Projekte festlegen, anhand derer die Anträge durch die jeweils zuständige Stelle bei der Anwendung ihres Auswahlverfahrens zu bewerten sind, oder
2. einen verringerten Fördersatz festlegen, bei dessen Anwendung alle förderfähigen Anträge gleichermaßen gefördert werden können.

Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte nach Satz 1 Nummer 1

1. haben die mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Ziele zu Grunde zu legen,
2. müssen objektiv und dürfen nicht diskriminierend sein und
3. müssen insbesondere solche Maßnahmen berücksichtigen, die einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

(2) Die Bundesanstalt kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechendes Auswahlverfahren festlegen.“

18. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„ § 7

Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen

(1) Die zuständigen Stellen können auf Antrag Vorschusszahlungen für die Förderung gewähren.

(2) Die Summe aller Vorschusszahlungen darf 80 Prozent des Gesamtförderbetrags nicht überschreiten.

(3) Die Länder haben sicherzustellen, dass im Vorfeld der Auszahlung der Vorschusszahlung durch die oder den Begünstigten

1. eine angemessene Sicherheit geleistet wird und
2. die aufgrund von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung gemachten Vorgaben berücksichtigt werden.

(4) Ein Vorschuss ist unter der Bedingung zu zahlen, dass die oder der Begünstigte eine Bankgarantie oder eine entsprechende Sicherheit in Höhe von mindestens diesem Vorschuss zugunsten des Landes gestellt hat.“

19. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„ § 8

Förderfähigkeit von maßnahmenbezogenen Kosten

(1) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 sind vorbehaltlich des Satzes 2 die dafür erforderlichen Kosten förderfähig. Nicht förderfähig sind Kosten

1. für die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen,
2. für Rebflächen, die bereits in den vergangenen zehn Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren und
3. für nicht klassifizierte Rebsorten.

(2) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind ausschließlich die der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Weinbauerzeugnisse dienenden Investitionskosten förderfähig, insbesondere Maßnahmen, die die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung betreffen. Sofern die Summe aller Anträge eines EU-Haushaltsjahres die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, sind vorrangig Investitionen, die der Einsparung von Primärenergie, der Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz und der Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben dienen, zu fördern.

(3) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 sind Kosten für Versicherungsprämien, die zur Versicherung gegen Einkommensverluste durch widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlinge gezahlt werden, förderfähig. Kosten für Versicherungsprämien sind nicht förderfähig, sofern die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle feststellt, dass die Förderung zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Versicherungsmarkt führt.

(4) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 sind Kosten für Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten förderfähig, sofern sie in Form von Informationskampagnen oder durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder Ebene der Europäischen Union durchgeführt werden, dazu beitragen, Verbraucherinnen und Verbraucher stärker für verantwortungsvollen Weinkonsum oder die Unionsregelungen für geografische Angaben zu sensibilisieren, und die Informationen

1. auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen beruhen,
2. nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sind,
3. nicht aufgrund des besonderen Ursprungs des Weins zu dessen Konsum anregen,
4. auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten beruhen und
5. mit der Vorgehensweise der zuständigen Gesundheitsbehörden derjenigen Mitgliedstaaten vereinbar sind, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden.

(5) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 sind Kosten für Tätigkeiten zur Absatzförderung in Drittländern und für Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern förderfähig, sofern sie Weine mit geografischer Angabe oder Rebsortenweine betreffen.

(6) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 sind ausschließlich auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Weinbereitung ausgerichtete Investitionskosten förderfähig.“.

20. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 9 bis 11.

21. In dem neuen § 9 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.

22. In dem neuen § 10 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.

23. Nach dem neuen § 11 wird der folgende § 12 eingefügt:

„§ 12

Umstrukturierung und Umstellung

(1) Die Mindestparzellengröße einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, darf 20 Ar nicht unterschreiten.

(2) Um der besonderen Weinbaustruktur einzelner Länder Rechnung zu tragen, können die zuständigen Stellen abweichend von Absatz 1 die Mindestparzellengröße

1. in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf mindestens drei Ar und
 2. in den übrigen Ländern auf mindestens fünf Ar festlegen.“
24. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden gestrichen.
25. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 13 bis 15.
26. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „§ 2 Absatz 2 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ werden durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 2 Absatz 1“ wird durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „Maßnahme Tröpfchenbewässerung“ werden durch die Wörter „Installation von stationären Tropfbewässerungsanlagen“ ersetzt.
27. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 2 Absatz 5“ wird durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 4“ werden durch die Wörter „für eine Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „oder auf einem bestimmten Drittlandsmarkt“ werden gestrichen.
 - dd) Nach dem Wort „auf“ wird das Wort „maximal“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Unterstützung für eine Maßnahme kann“ durch die Wörter „Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 kann die Förderung“ ersetzt.
28. Der neue § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Änderung von Maßnahmen der Begünstigten

(1) Jede Änderung einer genehmigten Maßnahme ist der zuständigen Stelle von der oder dem Begünstigten mitzuteilen. Sie darf zu keiner Erhöhung des Gesamtbetrags der zu fördernden Kosten der Maßnahme führen.

(2) Die Änderung einer genehmigten Maßnahme, die zu einer wesentlichen Änderung der genehmigten Maßnahme insgesamt führt, ist der zuständigen Stelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stelle.

(3) Geringfügige Änderungen innerhalb einer genehmigten Maßnahme können ohne vorherige Genehmigung vorgenommen werden, sofern sich diese Änderungen nicht auf die Förderfähigkeit und die allgemeinen Ziele der Maßnahme auswirken.

(4) Mittelübertragungen können innerhalb einer genehmigten Maßnahme vorgenommen werden, sofern der Gesamtbetrag der zu fördernden Kosten der Maßnahme dadurch nicht erhöht wird. Für von der Bundesanstalt genehmigte Maßnahmen ist eine Mittelübertragung nur bis zu einer Höhe von maximal 20 Prozent zulässig.“

29. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Maßnahme, für deren Förderung die Bundesanstalt zuständig ist, hat die oder der Begünstigte der Bundesanstalt den Abschlussbericht und eine Bewertung der durchgeführten Maßnahme vorzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Diese Frist kann mit Zustimmung der Bundesanstalt verkürzt werden.“ gestrichen.

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 haben sich die Bundesanstalt und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über Anträge und Förderbescheide zu unterrichten.“

30. Die Überschrift von § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Allgemeines“.

31. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des nationalen GAP-Strategieplanes“ durch die Wörter „Unions- und nationalen Rechtsvorschriften“ ersetzt.

32. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Unionsrecht, dem nationalen Recht und dem nationalen GAP-Strategieplan“ durch die Wörter „Unions- und dem nationalen Recht“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2 und 6“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen von Inaugenscheinnahmen absehen, insbesondere wenn

1. das Vorhaben Teil der Stichprobe für eine durchzuführende Vor-Ort-Kontrolle ist,
2. die zuständige Behörde das Vorhaben als kleine Investition bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von bis zu 50 000 Euro betrachtet,
3. nach Ansicht der zuständigen Behörde die Gefahr gering ist, dass die Bedingungen für die Gewährung der Förderung nicht erfüllt sind oder die Investition nicht getätigt wurde, oder
4. die tatsächliche Durchführung des Vorhabens anhand von alternativen Nachweisen, insbesondere datierten Fotos, datierten Drohnenüberwachungsberichten oder Videokonferenzen mit dem oder der Begünstigten gesichert festgestellt werden kann.“

d) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Satzes 2 hat die zuständige Behörde die Gründe für das Absehen zu dokumentieren.“

33. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

34. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „Diese“ gestrichen.

35. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Förderung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 können nach deren Durchführung Stichprobenkontrollen vorgenommen werden. Die Stichprobe hat mindestens fünf Prozent der positiv beschiedenen Förderanträge zu umfassen. Diese Stichprobe hat des Weiteren mindestens fünf Prozent der insgesamt beschiedenen Fördermittel zu umfassen.“

36. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Stelle hat gemäß der entsprechenden unionsrechtlichen Regelungen die Stichproben für die durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen festzulegen.“

37. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kontrolle vor Durchführung einer Maßnahme hat in Form einer Vor-Ort-Kontrolle zu erfolgen. Verfügt das Land über ein grafisches oder ein gleichwertiges Instrument, das die Messung der bepflanzten Fläche nach Artikel 42 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 in der elektronischen Weinbaukartei oder einem gleichwertigen System ermöglicht, und über zuverlässige aktualisierte Daten über die angepflanzten Keltertraubensorten, kann die Kontrolle abweichend von Satz 1 in Form einer Verwaltungskontrolle durchgeführt werden. Sofern in einem Jahr erhebliche Unregelmäßigkeit oder Unstimmigkeiten in einem Gebiet oder Teilgebiet festgestellt werden, sind abweichend von Satz 2 in dem betreffenden sowie dem darauffolgenden Jahr stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

38. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einem Geprüften oder einer Geprüften ist bei Beanstandungen infolge der Vor-Ort-Kontrollen eine schriftliche oder elektronische Kopie des Berichts auszuhändigen oder zu übermitteln und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist dem oder der Geprüften zusätzlich Gelegenheit zur Unterzeichnung zu geben.“

39. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 29 wird wie folgt gefasst:

„ § 29

Kürzung von Förderbeträgen“.

b) Die Wörter „wird der Zuwendungsbetrag“ werden durch die Wörter „ist der Förderbetrag“ ersetzt.

c) Das Wort „gekürzt“ wird durch die Wörter „zu kürzen“ ersetzt.

40. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Unterstützung wird“ durch die Wörter „Förderung ist“ ersetzt.

c) In Satz 1 wird nach den Wörtern „wie folgt“ das Wort „berechnet“ durch die Wörter „zu berechnen“ ersetzt.

d) In Satz 1 Nummer 1, in Satz 1 Nummer 2 und in Satz 1 Nummer 3 wird jeweils das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.

41. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „lehnt einen Antrag auf Förderung ab oder hebt den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise auf, soweit“ durch die Wörter „hat einen Antrag auf Förderung abzulehnen oder den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben, sofern“ ersetzt.

42. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „wird verzichtet“ durch die Wörter „ist zu verzichten“ ersetzt.

43. In § 34 Absatz 1 werden die Wörter „, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen,“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Diese Änderungsverordnung nimmt rechtstechnische und -systematische Nachjustierungen vor. Sie passt die Stammverordnung punktuell an. Es werden strukturelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zur Begründung im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung der Stammverordnung (Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304)) verwiesen und an dieser Stelle in Übereinstimmung mit § 62 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) auf weitere Ausführungen verzichtet.

II. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Weingesetzes.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Stammverordnung, welche durch diese Änderungsverordnung angepasst wird, setzt Recht der Europäischen Union im nationalen Recht um. Auch nach den Änderungen ist sie mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

IV. Regelungsfolgen

Hinsichtlich der Regelungsfolgen wird auf die Ausführungen in der Begründung der Stammverordnung (Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304)) verwiesen und an dieser Stelle in Übereinstimmung mit § 62 Absatz 2 Satz 2 GGO auf gesonderte Ausführungen verzichtet.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Änderungen sollen die unbefristete Stammverordnung dauerhaft im Rahmen geltenden Rechts anpassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht der Stammverordnung wird an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Zur Erleichterung des Umgangs mit der Stammverordnung wird eine Kurzbezeichnung sowie eine Abkürzung eingeführt. Die Abkürzung wurde so gewählt, wie sie sich bereits etabliert hat.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Die Überschrift des § 1 wird entsprechend seines neuen Regelungsinhalts angepasst.

Zu Nummer 5

Der starre Verweis auf den Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird zu einem gleitenden gemacht. So soll verhindert werden, dass die Stammverordnung anzupassen ist, sobald die Verordnung (EU) 2021/2115 sich ändert, ohne dass sich daraus für die Stammverordnung wesentliche Änderungen ergeben.

Zu Nummer 6

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 ist zu streichen, da die Verordnung nicht der Durchführung des nationalen GAP-Strategieplanes dient.

Zu Nummer 7

Diese Änderung ist eine Folgeänderung zu der Streichung des § 1 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung des Absatzes 2 werden die von der Stammverordnung erfassten förderfähigen Maßnahmen / Investitionen / Tätigkeiten nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 an den Anfang gestellt. Sie werden aus der Vorschrift über die Begünstigten herausgelöst. Dadurch wird vorab der Regelungsgegenstand der Stammverordnung besser bestimmt und die einzelnen Maßnahmen / Investitionen / Tätigkeiten werden leichter zitierfähig. Sprachliche Hindernisse in Bezug auf die Förderfähigkeit von insbesondere Maßnahmen bzw. Investitionen werden dadurch verringert, dass die im folgenden aufgeführten Maßnahmen / Investitionen / Tätigkeiten einheitlich als Maßnahmen im Sinne der Stammverordnung gelten. Mit der Nummer 6 werden Investitionen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 als für die Länder förderfähig in die Stammverordnung aufgenommen.

Zu Nummer 9

Die Überschrift des Abschnittes 2 wird entsprechend seines neuen Regelungsinhalts angepasst.

Zu Nummer 10

Die Gliederungsebenen der Unterabschnitte innerhalb des Abschnittes 2 werden aufgelöst. Sie sind nicht erforderlich. Die mit ihnen vorgenommene inhaltliche Teilung nach den Zuständigkeiten der Länder und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wird gleichermaßen über eine Zuständigkeitsvorschrift und kleinere Folgeanpassungen erreicht.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift über die antragsberechtigten Begünstigten wird klarer gefasst. Die Verweise auf die jeweiligen Maßnahmen werden an die neue Auflistung in § 1 Absatz 2 angepasst. Auf das der Regelung zugrundeliegende Unionsrecht wird mit einem gleitenden Verweis jeweils Bezug genommen. So soll verhindert werden, dass die Stammverordnung anzupassen ist, sobald die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 sich ändert, ohne dass sich daraus für die Stammverordnung wesentliche Änderungen ergeben. Der unionsrechtliche Begriff des „Weinerzeugers“ umfasst neben den Erzeugern von Wein und anderen Weinbauerzeugnissen auch Traubenerzeuger, die auch von dieser Verordnung erfasst werden sollen. Über die ausdrückliche Aufnahme der Weinbauschulen als Begünstigte wird klargestellt, dass auch diese unter den weiteren unionsrechtlichen Voraussetzungen Förderungen beantragen können. Entsprechend der Aufnahme der Möglichkeit für die Länder in § 1 Absatz 2, Investitionen nach Artikel 58 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 zu fördern, wird in Absatz 6 eine Regelung über die dafür antragsberechtigten Begünstigten aufgenommen.

Zu Nummer 12

Die zuvor durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 geregelte Verteilung der Zuständigkeit zwischen den Ländern und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wird durch diese neue Vorschrift erreicht. Für die Zuständigkeit der BLE ist nicht mehr Voraussetzung, dass Maßnahmen sich auf Erzeugnisse aus mindestens zwei Ländern beziehen. Das ist im Rahmen der Sektorförderung von Wein keine Voraussetzung mehr. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, mit der BLE eine einheitliche Stelle für die Förderung von Absatzfördermaßnahmen zu schaffen. Soweit einzelne Länder eigenständig Informationsmaßnahmen in Mitgliedstaaten fördern, regelt der Absatz 3 dem Erfordernis, nur eine zuständige Stelle festzulegen, entsprechend dazu klar und hinreichend flexibel die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der Länder für die Förderung von Investitionen nach Artikel 58 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 wird bestimmt.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift wird gestrichen, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 14

Die Vorschriften werden verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 15

Die Änderungen sind teilweise redaktionell Art und tragen der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 sowie der neuen Zuständigkeitsregelung Rechnung. Zudem wird eine Förderuntergrenze eingeführt, von der die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit abweichen können, um einer Vielzahl von Mikroförderungen vorzubeugen. Diese wird unter Berücksichtigung eines prognostizierten Kostenvergleichs zunächst auf 1 000 Euro festgelegt.

Zu Nummer 16

Die Änderungen sind redaktioneller Art, soweit sie die Verweisungen auf die Vorschrift betreffen, welche die Möglichkeit der zuständigen Stelle regelt, weitere Angaben zu fordern, und soweit in Absatz 1 nun die zuständige Stelle statt der zuständigen Behörde genannt ist. Im Übrigen wird der Neuordnung der Stammverordnung Rechnung getragen. In Absatz 3 werden erstmals Mindestanforderungen für einen Antrag auf Förderung von Kosten für

eine Ernteversicherung festgelegt. Nur für diese Maßnahme waren zuvor keine Mindestanforderungen bestimmt. Zudem werden in Absatz 5 Mindestanforderungen für einen Antrag auf Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Weinbereitung festgelegt, welche denjenigen für die übrige Investitionsförderung entsprechen sollen.

Zu Nummer 17

Die bisherige Regelung des Auswahlverfahrens wird strukturell und redaktionell sowie inhaltlich angepasst. So wird deutlicher, dass für den Fall von durch Rechtsverordnung der Länder festgelegte Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte das Auswahlverfahren der zuständigen Stellen ergänzt werden kann. Es wird die Möglichkeit eingeführt, ein Verfahren mit einem einheitlichen Annahmeprozentsatz festzulegen. Für die BLE wird die Möglichkeit, ein eigenes Auswahlverfahren festzulegen, festgeschrieben.

Zu Nummer 18

Der ehemalige § 15 wird aufgrund der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung der neue § 7. Er gilt nun für alle zuständigen Stellen, ist durch das eingeräumte Ermessen aber keine bindende Vorgabe. Der starre Verweis auf den Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 wird zu einem gleitenden gemacht. So soll verhindert werden, dass die Stammverordnung anzupassen ist, sobald die Verordnung (EU) 2021/2116 sich ändert, ohne dass sich daraus für die Stammverordnung wesentliche Änderungen ergeben.

Zu Nummer 19

Diese Vorschrift ersetzt den ehemaligen § 6, der die förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten durch einen Verweis auf den GAP-Strategieplan in die Verordnung inkorporieren sollte. Mit § 8 wird eine Vorschrift geschaffen, welche die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten für förderfähige Maßnahmen beschreibt. Förderung von Investitionen nach Artikel 58 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 werden dabei berücksichtigt.

Zu Nummer 20

Die Vorschriften werden verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 21

Die Änderung trägt der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung.

Zu Nummer 22

Die Änderung trägt der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung.

Zu Nummer 23

Der ehemalige § 14 wird aufgrund der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung der neue § 12. In Absatz 1 wird der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung getragen. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständigen Stellen der Länder die Mindestparzellengrößen im Rahmen der in der Stammverordnung festgelegten Grenzen herabsetzen können.

Zu Nummer 24

Die Vorschriften werden gestrichen, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen:

Zu Nummer 25

Die Vorschriften werden verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 26

Die Änderungen tragen der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung. Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird gestrichen, weil sich die Maßnahmenförderung nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 richtet. Der Wortlaut hinsichtlich der Tropfbewässerungsanlage wird genauer gefasst.

Zu Nummer 27

Die zitierten Maßnahmen in Absatz 1 waren vertauscht. Dieser Fehler wird korrigiert und dabei zugleich der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung getragen. Die Formulierungen in den Absätzen 1 und 2 werden angepasst, sodass sie im Einklang mit dem maßgeblichen Unionsrecht sind.

Zu Nummer 28

Die Änderung stellt klar, dass bei der Änderung einer zur Förderung genehmigten Maßnahme diese Änderung nicht dazu führen kann, dass sich der Förderbetrag erhöht. Das Schriftlichkeitserfordernis in Absatz 1 wird aufgehoben, um elektronische Mitteilungen, insbesondere per E-Mail, zu ermöglichen. In Absatz 2 wird zum Zwecke der Rechtssicherheit und um etwaigen Verwaltungsverfahren vorzubeugen festgelegt, dass wesentliche Änderungen genehmigt werden müssen. Im Rahmen der Zuständigkeit der BLE wird die Mittelübertragung innerhalb einer genehmigten Maßnahme nur in Höhe von 20 Prozent zugelassen, um in einer bestimmten Form nicht genehmigten Mittelverwendungen vorzubeugen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 29

In den Absatz 3 wird eine bisher in § 13 geregelte Mitteilungspflicht thematisch passend verschoben. Es wird kein Bedürfnis gesehen, die Möglichkeit einer konsensualen Fristverkürzung ausdrücklich zu regeln. Mit dem neuen Absatz 5 soll durch die gegenseitige Unterrichtsverpflichtung die Gefahr einer Doppelförderung bei den dort aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 30

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31

Klarstellend werden die zu beachtenden rechtlichen Grundlagen gefasst. Dafür wird der nationale GAP-Strategieplan durch Unions- und nationales Recht ersetzt.

Zu Nummer 32

Klarstellend werden die zu beachtenden rechtlichen Grundlagen gefasst. Der nationale GAP-Strategieplan wird gestrichen. Ansonsten sind die Änderungen vornehmlich struktureller und redaktioneller Art. Dabei wird in Absatz 6 Satz 1 insbesondere die Förderung von Investitionen nach Artikel 58 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 berücksichtigt. In Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 werden die alternativen Nachweise beispielhaft konkretisiert.

Zu Nummer 33

Die Änderung trägt der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung.

Zu Nummer 34

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35

Die Änderung legt einen Kontrollsatz für stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen fest. Dieser war im Rahmen des Ordnungsgebungsverfahrens zur Stammverordnung versehentlich gestrichen worden.

Zu Nummer 36

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 37

Mit der Änderung sollen die Länder bei den Kontrollen genehmigter Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen entlastet werden, in dem die Vor-Ort-Kontrollen vor Durchführung der genehmigten Maßnahmen vollständig unterbleiben können, wenn Kontrollen als Verwaltungskontrolle anhand der Weinbaukartei mit annähernd gleicher Sicherheit durchgeführt werden können. Vor-Ort-Kontrollen werden allerdings stichprobenartig obligatorisch, wenn Unregelmäßigkeit oder Unstimmigkeiten festgestellt werden. Die Verpflichtung gilt für das Jahr, in dem die Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten festgestellt wurden sowie in dem darauffolgenden Jahr, um eine ausreichende Anzahl an Kontrollen zu garantieren. Absatz 4 wird gestrichen, weil die dort genannten zu kontrollierenden Umstände ohnehin Voraussetzungen für die Förderung und so auch ohne diese Bestimmung zu prüfen sind. Absatz 6 wird gestrichen, weil sein Inhalt sich bereits und mit der Anknüpfung an „erhebliche Verstöße“ treffender aus § 23 Absatz 2 ergibt.

Zu Nummer 38

Für die Masseverfahren der Förderung von Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie Ernterversicherungen wird die Verpflichtung, einem oder einer Geprüften die Möglichkeit zur Unterzeichnung des zu erstellenden Prüfberichts zu geben, gestrichen, weil solche Kontrollen in aller Regel nicht im Beisein des oder der Geprüften durchgeführt werden. Die Rechtsschutzmöglichkeiten sind mit der weiterhin bestehenden Möglichkeit zur Stellungnahme nach Aushändigung / Übermittlung des Prüfberichts hinreichend gegeben.

Zu Nummer 39

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 40

Die Änderung der Überschrift trägt der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Verordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 41

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 42

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 43

Die ausdrückliche Anordnung, dass gegebenenfalls Zinsen zu zahlen sind, wird gestrichen. Diese Formulierung würde eine Ergänzung erfordern, durch wen darüber zu entscheiden ist. Dies soll sich nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht richten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.